

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Beregnungsverbandes Bodenteich II 117

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011 119

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen 122

Feststellungsvermerk 122

Bekanntmachung Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf; hier: 8. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf 123

Bekanntmachung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel 123

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Beregnungsverbandes Bodenteich II

Die Verbandsversammlung des Beregnungsverbandes Bodenteich II hat in ihrer Sitzung am 24. August 2016 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Bodenteich II. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I (BGBl. I), Seite 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und

3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Plan, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband errichtet, unterhält und betreibt Anlagen, Pumpwerke und Beregnungsanlagen und führt die notwendigen Arbeiten dazu aus.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinde Bodenteich in der Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, in den Gemarkungen Bodenteich, Bomke, Flinten, Häcklingen, Schafwedel und Schostorf.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus dem Verbandsplan, aufgestellt am 23.04.1990 vom Ingenieurbüro Schulz und von der Ohe, Uelzen, überarbeitet und neu aufgestellt vom Kreisverband der Wasser und Bodenverbände Uelzen am 24. August 2016.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den dazugehörigen Ausführungskarten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Einzelregner (A) und für die Anlagenabteilungen weitere Unterabteilungen, die auf Beschluss der Verbandsversammlung abgegrenzt werden.

- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder sind Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Die Mitgliederverzeichnisse werden vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung der zum Verband gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 33 WVG.

§ 6

Verbandsschau

Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Mindestens eine Person ist für die Wahlperiode nach § 9 zum Schaubeauftragten zu wählen. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 5 weitere Mitglieder. Ein Mitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers.
- (2) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind möglichst alle Abteilungen zu berücksichtigen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9

Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 5.000 €,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
5. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn

sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.

- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie berät den Vorstand in allen wichtigen Geschäften.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse, die nur eine Abteilung betreffen genügt es, nur die Mitglieder dieser Abteilung zur Sitzung zu laden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (3) Bei Entscheidungen, die nur eine Abteilung betreffen sind nur die Mitglieder dieser Abteilung stimmberechtigt.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG.

Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).
- (3) Für jede Abteilung ist ein gesonderter Abschnitt im Haushaltsplan zu bilden.

§ 18

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Bau- und Verwaltungskosten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke.
- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltungskosten verteilt sich zu gleichen Anteilen auf die zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke und die den Flächen zugeführten Wassermengen.
- (3) Die Beitragslast für die Betriebskosten – einschließlich aller Aufwendungen für den Regenwart und das Wasserentnahmeentgelt – verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

- (4) Das Beitragsverhältnis ist für jede Abteilung getrennt zu ermitteln.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung der Abs. 1 und 2 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und Bewirtschafter sind verpflichtet, an den Entnahmebauwerken (Brunnen und Aggregate) und an den Beregnungsmaschinen Wassermengenzähler einzubauen und zu betreiben.

§ 22

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 23

Geschäftsführung, Kassenführung

Der Verband ist Mitglied des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, der alle für das Verbandsunternehmen erforderlichen Arbeiten durchführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Kreisverbandes. Die Kassenführung des Verbandes erfolgt ebenfalls durch den Kreisverband, der auch die Einziehung der Verbandsbeiträge vornimmt.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.

- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 17.02.1996 geänderte Satzung vom 20.12.1993 außer Kraft.

§ 27

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Uelzen, den 24.08.2016

BEREGNUNGSVERBAND BODENTEICH II

Scholz

(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Beregnungsverbandes Bodenteich II wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 7. Oktober 2016

Dr. Blume

(Siegel)

LANDKREIS UELZEN

- Der Landrat -

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 15. März 2016 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434)
- § 20 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 6. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

A

Neufassung § 10 Abs. 2

§ 10 Altholz

- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a zu überlassen.

B

Neufassung § 11a Abs. 2

§ 11a Altmetall

- (2) Sperrige Gegenstände aus Altmetall aus privaten Haushaltungen sind, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung gemäß § 9 eingesammelt werden, dem Landkreis an den Entsorgungsanlagen gemäß §§ 22 und 22a anzuliefern.

C

Neufassung § 21 Abs. 1 Buchstabe e, l

§ 21 Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- d) Für die Abfuhr von Abfällen in Behältern auf besondere Anforderung beträgt die Gebühr bei einem Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Entleerung 16,00 €
 - Restabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 39,00 €
 - Restabfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Entleerung 64,00 €
 - Bioabfallbehälter mit 660 l Füllraum je Entleerung 22,00 €
 - e) Leihgebühr je Behälter auf besondere Anforderung pro angefangenen Kalendermonat 5,00 €.
 - l) Die Gebühr für die Aufstellung, die Abholung oder den Tausch von Abfallbehältern beträgt pro Behälter 10,00 €. Eine Änderung pro Kalenderjahr ist gebührenfrei; dies gilt jeweils für den Restabfall – und den Bioabfallbehälter. Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse im Einzelfall zugelassen werden.

D

Neufassung § 22 Abs. 2 und 5

§ 22 Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg

- (2) Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart besonders gelagert und/oder behandelt werden müssen, werden bis zu 100 v. H. Aufschlag erhoben.

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel		Gebühr je Gewichtstonne in EURO	Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO	Gebühr bei Anlieferung je Stück in EURO
7a.	Boden, ölverunreinigt	17 05 03	*	100,00	10,00	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- (5) Sofern die Deponiegebühr nach Abs. 1 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

E

Neufassung § 22 a

§ 22a Benutzung Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt des Landkreises durch Selbstanlieferer

- (1) Der Landkreis betreibt im Stadtteil Oldenstadt, Wendlandstraße 8, 29525 Uelzen, den Betriebshof Oldenstadt mit einem Wertstoffhof für Abfall-Kleinmengen und einem Problemabfallzwischenlager.
Die Benutzung dieser Einrichtungen wird durch eine Benutzungsordnung für den Betriebshof Oldenstadt geregelt.
- (2) Einwohner des Landkreises Uelzen sind berechtigt, eigene Abfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sowie im Rahmen der Nachbarschaftshilfe übernommene Abfälle aus privaten Haushaltungen mit PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen von max. 3 cbm nach Maßgabe der Benutzungsordnung selbst anzuliefern. Kleingewerbetreibende des Landkreises Uelzen sind berechtigt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie Gartenabfälle selbst anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen, soweit eine Menge von 3 cbm pro Anlieferung nicht überschritten wird.
- (3) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zum Betriebshof Oldenstadt erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe der Anlage 3 zu dieser Satzung.
- (4) Sofern die Gebühr nach Abs. 3 nicht bei der Anlieferung gezahlt wird und auch keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird diese nachträglich durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühr hierfür beträgt je Bescheid 10,00 €.

F

Neufassung § 26 Abs. 3

§ 26 Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (3) Auf Antrag und bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates kann die Zahlung der Abschläge in einem Betrag mit Fälligkeit zum 1. Juli genehmigt werden. In diesem Fall sind Gebührenänderungen nach dem 1. Juli ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Heranziehung zu entrichten.

G

In die Anlage 2 zu den Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gemäß § 22 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen wird folgende lfd. Nr. 7a. neu eingefügt:

H

Neufassung Anlage 3

1. Folgende Gebühren werden bei Selbstanlieferung zum Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager auf dem Gelände des Betriebshofes Oldenstadt des Landkreises festgesetzt:

Anlage 3 zu den Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager Oldenstadt gemäß § 22 a zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

lfd. Nr.	Abfallart	Abfallschlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	7,00 je m ³	
3.	Holz, schadstoffbelastet (AIV)	17 02 04	* 19,00 je m ³	
4.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
5.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
6.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
7.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	
8.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	
9.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge			5,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück
10.	Sonderabfälle:			
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*	2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*	5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*	0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*	0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*	0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*	1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01		1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern	20 03 01		2,00 je Stück
i)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01		3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

2. Die Mindestgebühr wird auch dann berechnet, wenn weniger als die angegebene Menge angeliefert werden. Bei gebührenpflichtigen Mehrmengen von bis zu maximal 3 m³ pro Anlieferung wird je angefangener Mehrmenge immer die Mindestgebühr berechnet.

Uelzen, den 4. Oktober 2016
LANDKREIS UELZEN
 gez. Dr. Blume
 Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 26. September 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Uelzen vom 19. November 2011 beschlossen:

1.

Die Satzung erhält folgende Überschrift: „Entschädigungssatzung der Hansestadt Uelzen“

2.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten“

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:

- | | |
|---|------------|
| 1. die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher | 50,00 €, |
| 2. die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte | 261,00 €.“ |

3.

In § 2 Absatz 1 wird die Zahl „118,-“ durch die Zahl „130,-“ ersetzt.

4.

In § 2 Absatz 2 wird die Zahl „16,-“ durch die Zahl „25,-“ ersetzt.

5.

In § 2 Absatz 3 wird die Zahl „13,-“ durch die Zahl „20,-“ ersetzt.

6.

In § 2 Absatz 7 wird die Zahl „18,-“ durch die Zahl „25,-“ ersetzt.

7.

In § 2 Absatz 8 wird die Zahl „8,-“ durch die Zahl „10,-“ ersetzt.

8.

In § 2 Absatz 8 wird die Zahl „8,-“ durch die Zahl „10,-“ ersetzt.

9.

Die Überschrift des § 3 erhält folgende Bezeichnung: „§ 3 Aufwandsentschädigung für die Stellv. Bürgermeisterin oder den Stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden, Beigeordneten, Ratsvorsitzenden sowie Ausschussvorsitzenden“

In § 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| „1. Die Stellv. Bürgermeisterin oder der Stellv. Bürgermeister | 250,- €, |
| 2. die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden | |
| 2.1 ab 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder | 200,- € |
| 2.2 bis 10 Fraktions- oder Gruppenmitglieder | 105,- €, |
| 3. die Beigeordneten | 75,- €.“ |

§ 3 wird um folgende Absätze ergänzt:

- „(3) Die oder der Ratsvorsitzende erhält für jede Ratssitzung, die sie oder er leitet, zusätzlich das doppelte Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung der Sitzungsleitung erhält die oder der stellv. Ratsvorsitzende diese zusätzliche Entschädigung.
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende erhält für jede Ausschusssitzung, die sie oder er leitet, zusätzlich das einfache Sitzungsgeld. Im Falle der Vertretung der Sitzungsleitung erhält die oder der stellv. Ausschussvorsitzende diese zusätzliche Entschädigung.“

10.

In § 3 Absatz 2 wird die Zahl „44,-“ durch die Zahl „50,-“ ersetzt.

11.

In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „16,-“ durch die Zahl „25,-“ ersetzt.

12.

In § 4 Absatz 2 wird die Zahl „2,60“ durch die Zahl „3,-“ ersetzt.

§ 4 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- „(4) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen 3,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.“

13.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Entschädigung für die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter“

- (1) Unbeschadet der §§ 2 und 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister	85,00 €,
2. die Stellv. Ortsbürgermeisterin oder der Stellv. Ortsbürgermeister	35,00 €.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz ihrer oder seiner Auslagen monatlich 15,- €. Die der stellv. Ortsbürgermeisterin oder der stellv. Ortsbürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes als Ersatz ihrer oder seiner Auslagen monatlich 10,- €.“

14.

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Entschädigung für die Ortsratsmitglieder“

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. § 2 Abs. 3 und 5, § 4 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Ortsratsmitglieder, die die Ratsunterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten für ihre zusätzlichen Auslagen 3,- € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen.“

15.

Die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Uelzen vom 26. September 2016 tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Uelzen, den 26. September 2016

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt - Bürgermeister

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 28. Juli 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „BRS Treuhand GmbH“, Nachtigallenweg 6, 30657 Hannover, der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht sowie die Buchführung des **Eigenbetriebes „Betriebliche Dienste Stadt Uelzen“ für das Wirtschaftsjahr 2015** den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und

Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.

29525 Uelzen, den 22. August 2016
HANSESTADT UELZEN

Rechnungsprüfungsamt

Schillmöller
- stellv. Leiterin-

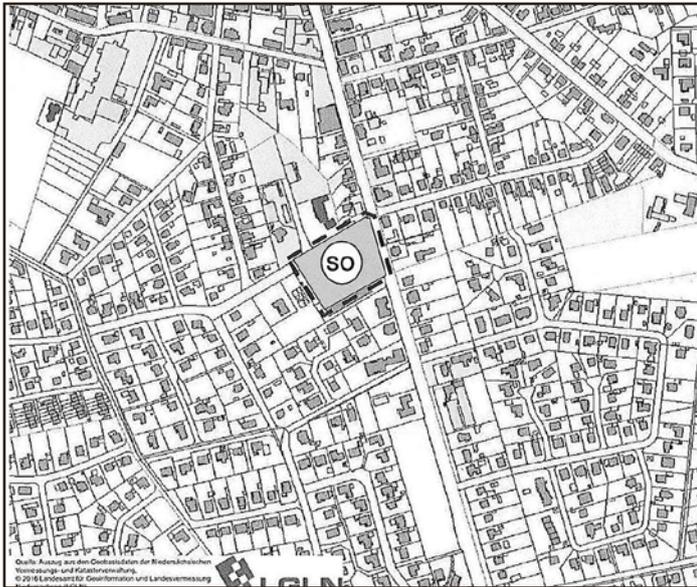
Der Jahresabschluss wurde vom Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 26. September 2016 festgestellt.

Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, eine Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 15.340,37 € aus dem Jahresergebnis in Höhe von 305.429,91 € an die Stadt Uelzen zu zahlen sowie die entstandene restliche Überdeckung in Höhe von 185.933,39 € aus dem ordentlichen Ergebnis in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses zu einzustellen sowie die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 104.156,15 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.

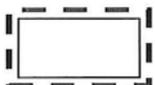
Der Jahresabschluss liegt nach § 129 (2) NKomVG und § 34 EigBetrVO vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 und im Bürgeramt des Rathauses zu den allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Schlothane - Betriebsleiter

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf;
hier: 8. Berichtigung des fortgeltenden
Flächennutzungsplanes der ehemaligen
Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf**



Sondergebiet (Landhandel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

der Klosterflecken Ebstorf hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Schreiberstraße / Bahnhofstraße“ in Ebstorf im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

durchgeführt. Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 30. September 2016 rechtskräftig geworden. Da die Bebauungsplanänderung von der rechtswirksamen Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 8. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Obere Schreiberstraße / Bahnhofstraße“ (Grundstück Bahnhofstraße 27 in Ebstorf).

Die 8. Berichtigung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf kann von jedermann bei der Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, Zimmer 41, Lindenstraße 12 (Rathaus), 29549 Bad Bevensen, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft erhalten.

Der Samtgemeindebürgermeister
(Kammer)

**Bekanntmachung der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel hat beschlossen, die nachstehend aufgeführten Wahlgräber wegen Ablauf des Nutzungsrechts ab 1. Januar 2017 einebnen zu lassen:

Angehörige werden gebeten, sich in der Friedhofsverwaltung, Kirchplatz 6, 29553 Bienenbüttel, zu melden.

- | | | |
|--------|--------------|--|
| A-1-16 | Verstorbener | Kruse, Erna Elisabeth
Legat NB Rodolfo Küstermann
Veilchenstr. 27,
30161 Hannover-Langenhagen |
| A-8-18 | Verstorbene | Grüger, Christel geb. Klose
Legat NB Waltraut Tetschke
Eichhörnchenweg 2, Hohenbostel |
| A-9-2 | Verstorbene | Dr. Otto Dolainski und Erika
NB Klaus Dolainski
Silcher Str. 3/2, 72649 Wolfschlügen |
| B-4-3 | Verstorbene | Frey, Ella geb. Kalinowski
NB Günter Frey,
Gerauer Str. 30, 60528 Frankfurt |
| B-12-6 | Verstorbener | Kruse, Kurt und Wolfgang
NB Ingrid Kruse
Eberbacher Str. 19, 14197 Berlin |
| D-22-7 | Verstorbene | Korth, Ottilie und Oskar
NB Jürgen Korth, Hohnstorfer Str. 62,
29553 Bienenbüttel |

